

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 49

DIENSTAG, DEN 19. JUNI

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1385	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vor-	
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungs-		prüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine	
plans	1385	Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-	
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächen-		verträglichkeitsprüfung besteht	1390
nutzungsplans	1386	Entwidmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt	
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Land-		– Masurenweg –	1395
schaftsprogramms	1386	Widmung von Wegeflächen – Bocksberg –	1395
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	1387	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbar-	
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Ent-		keit öffentlicher Wegeflächen – Kirchhofswiete –	1395
wurfs	1388	Wasserschau Scheidebach, Bezirk Harburg	1395
Sperrung der Kleinen Alster und der Binnenalster		Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt	1395
für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr ..	1390		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 27. Juni 2018, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 19. Juni 2018

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1385

Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet südlich der S-Bahntrasse mit der Haltestelle Mittlerer Landweg, westlich des Hauptentwässerungsgrabens Allermöhe und nördlich der Bundesautobahn A 25 in den Stadtteilen Allermöhe und Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 611) den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 14/16 – Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder und Allermöhe –). Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss F 15/06 vom 5. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3053) aufgehoben.

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden. Ziel ist die Sicherung neuer, großflächiger und dauerhafter Siedlungsflächen für den Wohnungsbau.

Außerdem sollen im Zusammenhang mit der Planung der Bundesautobahn A 26 benötigte Ausgleichsflächen gesichert werden.

Im Wesentlichen werden nördlich des alten Bahndamms „Wohnbauflächen“ anstelle von „Gewerblichen Bauflächen“, „gemischte Bauflächen“ und „Flächen für Bahnanlagen“ und südlich des alten Bahndamms „Flächen für die Landwirtschaft“ anstelle von „Gewerblichen Bauflächen“ und „Grünflächen“ dargestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 55,7 ha.

Hamburg, den 26. April 2018

Der Senat

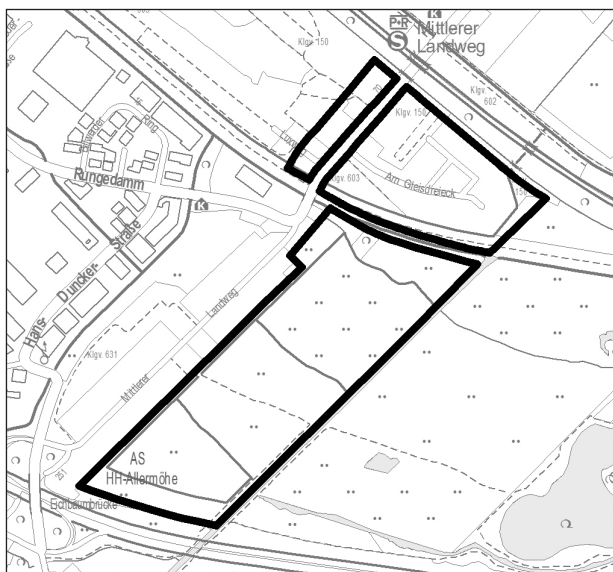
Amtl. Anz. S. 1385

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder und Allermöhe“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 14/16)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der S-Bahntrasse mit der Haltestelle Mittlerer Landweg, westlich des Hauptentwässerungsgrabens Allermöhe und nördlich der Bundesautobahn A 25 in den Stadtteilen Allermöhe und Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 611).



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen für Wohnungsbau geschaffen werden. Ziel ist die Sicherung neuer, großflächiger und dauerhafter Siedlungsflächen für den Wohnungsbau.

Außerdem sollen im Zusammenhang mit der Planung der Bundesautobahn A 26 benötigte Ausgleichsflächen gesichert werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 55,7 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 27. Juni 2018 bis 1. August 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich der Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen;
- Luft und Klima, hinsichtlich der Schadstoffbelastung und der klimaökologischen Bedeutung;
- Boden und Wasser, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Bodens und der Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Schutzwürdigkeit seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- Stadt- und Landschaftsbild, hinsichtlich Auswirkungen des Wohnungsneubaus und der Sicherung von Ausgleichsflächen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg zum Thema Stadtklima, Teil Klimaanalyse und Klimawandelszenario, betreffend das Schutzgut Klima;
- Biotopkataster Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden;
- Bodenversiegelung Hamburg, betreffend das Schutzgut Boden;
- Artenschutzgutachten, betreffend das Schutzgut Tiere.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

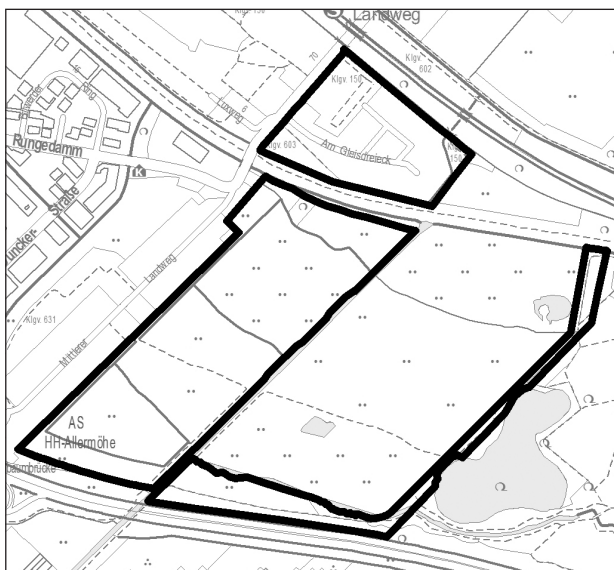
Hamburg, den 26. April 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1386

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 10/16) „Wohnen und Landwirtschaft östlich Mittlerer Landweg in Billwerder, Allermöhe und Neuallermöhe“ im Geltungsbereich östlich der Straße Mittlerer Landweg im Stadtteil Allermöhe, Billwerder und Neuallermöhe (L 10/16 – Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 611 und 615) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 27. Juni 2018 bis 1. August 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.



Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Neuenfelder Straße 19, I. Obergeschoss (Eingangsbereich), Raum E.01.274, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans F 14/16 in diesem Bereich sowie zu dem Bebauungsplan Billwerder 29/Allermöhe 1/Neuallermöhe 1 (Bezirksplan) soll ein Änderungsverfahren für das Plangebiet durchgeführt werden.

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf bislang für Gewerbe vorgesehenen Flächen die Voraussetzungen für Wohnungsbau und den Erhalt von Kleingärten östlich des mittleren Landweges geschaffen. Außerdem sollen im Zusammenhang mit der Planung der Bundesautobahn A 26 benötigte Ausgleichsflächen gesichert werden.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Etagenwohnen“, „Parkanlage“, „Kleingärten“ und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die Darstellungen der Milieuübergreifenden Funktionen „Grüne Ringe“, „Grüne Wegeverbindung“ werden verschoben sowie die Schutzgebietsdarstellungen „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturschutzgebiet“ entsprechend der Neuausweisung des Naturschutzgebietes angepasst.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 10b „Kleingarten“, 7 „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotope“ und 6 „Grünland“ und 10a „Parkanlage“ dar.

Das Plangebiet umfasst etwa 60,19 ha.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei einer der oben genannten Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 24. April 2018

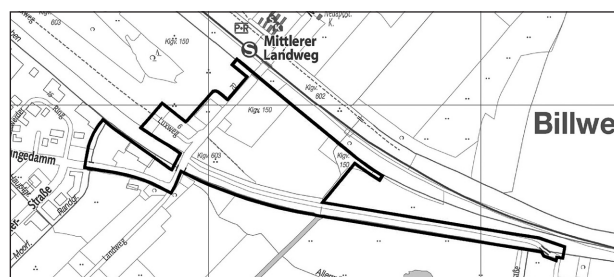
Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1386

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) für einen Bereich westlich und östlich des Mittleren Landweges zwischen den Bahndämmen, am Luxweg sowie nördlich des Rungedamms und östlich des Moorfleeter Randgrabens die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Allermöhe 29/Billwerder 29/Neuallermöhe 1 (Aufstellungsbeschluss B 03/18).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordwestgrenze des Flurstücks 4497 (Mittlerer Landweg), über das Flurstück 1473 (Bahnanlagen), über das Flurstück 4497 (Mittlerer Landweg), über das Flurstück 4696 (Bahnanlagen), über das Flurstück 4858, Südostgrenze des Flurstücks 5462, über die Flurstücke 1529, 3692, Nordostgrenze des Flurstücks 3692, über das Flurstück 3692 der Gemarkung Billwerder, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 7145, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 7143, über die Flurstücke 7143, 7424, 7202, 5664, 5000, 7679 (Südlicher Bahngraben), Flurstücke 7678, 381 (Mittlerer Landweg), über das Flurstück 5345 (Rungedamm), über das Flurstück 7317, Westgrenze des Flurstücks 7317, über das Flurstück 7317, Nordgrenzen der Flurstücke 2715, 2716 und 2958, über die Flurstücke 381, 7678 (Mittlerer Landweg) der Gemarkung Allermöhe, über die Flurstücke 2315, 4831, 2329, Westgrenze des Flurstücks 1951 (Luxweg), über das Flurstück 2329, Nordostgrenzen der Flurstücke 2329, 4825, 4824, 4823, 4822, über das Flurstück 2245 der Gemarkung Billwerder.



Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Bergedorf, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere die öffentlich-rechtliche Unterkunft östlich des Mittleren Landweges zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt und in das Umfeld eingebunden werden. Im Umfeld bestehende Wohnnutzungen und Kleingartenanlagen sollen erstmals planungsrechtlich gesichert und eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht werden. Weiterhin sollen vorhandene gewerbliche Flächen und ein bestehendes Kulturheim planungsrechtlich entwickelt werden sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Nahversorgungsmöglichkeiten, sonstigen Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentlichen Grün- und Spielflächen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen naturschutzfachliche Ausgleichsflächen entwickelt werden, die durch die neue städtebauliche Entwicklung erforderlich werden. Entsprechend sollen insbesondere Allgemeine Wohngebiete, Sondergebiete für die Nahversorgung und die Kultur, ein Gewerbegebiet, öffentliche und private Grünflächen, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Hamburg, den 8. Juni 2018

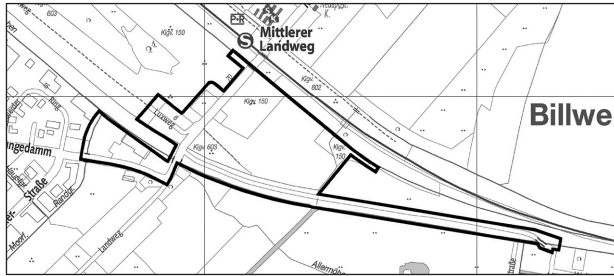
Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1387

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan-Entwurf Billwerder 29/Allermöhe 29/Neuallermöhe 1, Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 611, 615.



Das Plangebiet liegt in einem Bereich westlich und östlich des Mittleren Landwegs zwischen den Bahndämmen, am Luxweg sowie nördlich des Rungedamms und östlich des Moorfleeter Randgrabens und wird wie folgt begrenzt: Nordwestgrenze des Flurstücks 4497 (Mittlerer Landweg), über das Flurstück 1473 (Bahnanlagen), über das Flurstück 4497 (Mittlerer Landweg), über das Flurstück 4696 (Bahnanlagen), über das Flurstück 4858, Südostgrenze des Flurstücks 5462, über die Flurstücke 1529, 3692, Nordostgrenze des Flurstücks 3692, über das Flurstück 3692 der Gemarkung Billwerder, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 7145, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 7143, über die Flurstücke 7143, 7424, 7202, 5664, 5000, 7679 (Südlicher Bahngraben), Flurstücke 7678, 381 (Mittlerer Landweg), über das Flurstück 5345 (Rungedamm), über das Flurstück 7317, Westgrenze des Flurstücks 7317, über das Flurstück 7317, Nordgrenzen der Flurstücke 2715, 2716 und 2958, über die Flurstücke 381, 7678 (Mittlerer Landweg) der Gemarkung Allermöhe, über die Flurstücke 2315, 4831, 2329, Westgrenze des Flurstücks 1951 (Luxweg), über das Flurstück 2329, Nordostgrenzen der Flurstücke 2329, 4825, 4824, 4823, 4822, über das Flurstück 2245 der Gemarkung Billwerder.

Durch den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Billwerder 29/Allermöhe 29/Neuallermöhe 1 soll insbesondere die öffentlich-rechtliche Unterkunft östlich des Mittleren Landwegs zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt und in das Umfeld eingebunden werden. Im Umfeld bestehende Wohnnutzungen und Kleingartenanlagen sollen erstmals planungsrechtlich gesichert und eine behutsame Nachverdichtung ermöglicht werden. Weiterhin sollen vorhandene gewerbliche Flächen und ein bestehendes Kulturheim planungsrechtlich gesichert werden sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Nahversorgungsmöglichkeiten, sonstigen Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentlichen Grün- und Spielflächen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen naturschutzfachliche Ausgleichsflächen entwickelt werden, die durch die neue städtebauliche Entwicklung erforderlich werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die Informationen über umweltrelevante Aspekte werden in der Zeit vom 27. Juni 2018 bis 1. August 2018 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine

gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes nach Vereinbarung zur Verfügung.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch und menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten sowie alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltprüfung, Umweltbericht,
Eingriffs-/Ausgleichsregelung

- Protokoll des Scoping-Termins.
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.
- Prüfung und Bewertung der umwelt- und naturschutzfachlichen Belange zur Baugenehmigung für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende durch das Bezirksamt Bergedorf.
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Biotoptypenkartierung zur Bestandsaufnahme und Bewertung sowie zur Eingriffsregelung.
- Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Eingriffsregelung, zur Bewertung des Bestands, zu Auswirkungen der Planung, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Eignung der vorgesehenen Flächen für Ausgleich und Ersatz, zur Umweltprüfung/Umweltbericht.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zum Ausgleich der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope.

Luft und Klima

- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Auswirkungen auf das Kleinklima.

Schutzgebiete

- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Prüfung der Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) bzw. EU-Vogelschutzgebiete (Europäische Union) und die Naturschutzgebiete Boberger Niederung und Die Reit sowie Allermöher Wiesen.

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zur Nutzung des ehemaligen Bahndamms und seiner Böschung innerhalb eines Naturschutzgebiets.

Boden

- Gründungsbeurteilung zur Erkundung der Baugrundverhältnisse.
- Konzept zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.
- Konzept zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers.
- Entwässerungskonzept zur Prüfung der Kapazitäten der vorhandenen Gräben am Luxweg, Rückhaltung des Niederschlagswassers im Bereich des Kulturheims und Behandlungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser.
- Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters.
- Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch Neuversiegelungen.
- Stellungnahmen der Behörde für Umwelt und Energie zum Altlastenverdacht westlich Mittlerer Landweg.
- Stellungnahmen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zum Schutz vor Bodengasen, zur Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche.

Wasser

- Konzept zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.
- Konzept zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers.
- Anpassung und Ergänzung des Entwässerungskonzepts durch Prüfung der Kapazitäten der vorhandenen Gräben am Luxweg, Rückhaltung des Niederschlagswassers im Bereich des Kulturzentrums und Behandlungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser.
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Gewässerrandstreifen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
- Stellungnahmen von Hamburg Wasser zur Besielung des Plangebiets, zur Einleitung in Gräben und zur Wasserversorgung.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zur Einleitung in Gräben, zur Regenrückhaltung, zum Entwässerungskonzept.
- Stellungnahmen der Behörde für Umwelt und Energie zum Entwässerungskonzept zu Starkregenereignissen.

Tiere und Pflanzen

- Faunistische Potentialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung für eine teilräumliche Entwicklungsplanung beidseits des Mittleren Landwegs.
- Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien und Weichtiere sowie Erstellung eines Fachbeitrags zum Artenschutzrecht im Teilbereich des Neubaus einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.
- Erhebung eines möglichen Artenvorkommens der Zierlichen Tellerschnecke zur Abklärung und vergleichenden Wertung.
- Biologische Baubegleitung zum Bauvorhaben einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zur Vermeidung von Schädigungen oder Verlusten geschütz-

ter und gefährdeter Brutvögel, Amphibien und Reptilien während der Bauphase.

- Bestandserfassung Nachtkerzen- und Weidenröschenarten als potentielle Nahrungspflanzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers.
- Erfassung von Fledermausvorkommen.
- Faunistische Kartierung der Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Haselmaus.
- Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Säugetiere, Weichtiere sowie Erstellung eines Fachbeitrags zum Artenschutzrecht.
- Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zu Erkenntnissen der biologischen Baubegleitung und Ausgleichsbedarfen der Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung.
- Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zur Kartierung der Amphibien.
- Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Auswirkungen auf Brutvögel, Kleinsäuger (u.a. Haselmaus), Amphibien (u.a. Kammmolch, Moorfrosch, Teichfrosch), Reptilien (u.a. Zauneidechse, Ringelnatter), Fledermäuse sowie Wiesenvögel wie den Sumpfrohrsänger durch den Verlust von Trockenrasen-, Ruderal- und Gehölzbiotopen, Zerschneidungseffekte, Habitatverluste, Beeinträchtigung oder Verlust von Fortpflanzungsstätten, Individuenverluste, zu Kompensations- und CEF-Maßnahmen, zum Monitoring, zum Verlust von Bäumen und Gehölzen, Sicherung des Sumpfwald-Biotops und des ehemaligen Bahndamms.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zum Ausgleich der Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Erschütterungen während der Bauzeit, Schienenverkehrs-Erschütterungen und sekundärem Luftschall.
- Gutachterliche Stellungnahme zu Schienenverkehrs-Erschütterungen und sekundärem Luftschall.
- Dynamik-Berechnung der Eigenfrequenzen der Geschossdecken zum Nachweis der benötigten Hochabstimmung im Rahmen der Untersuchung zu Erschütterungen aus dem Schienenverkehr.
- Messergebnisse einer Erschütterungstechnischen Untersuchung zur Prognose der Einwirkungen von Schienenverkehrs-Erschütterungen und sekundärem Luftschall auf Menschen für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende auf Grundlage von Schwingungsmessungen auf dem Baugrundstück.
- Gutachterliche Stellungnahmen zu den Mess- und Prognoseergebnissen von Schienenverkehrs-Erschütterungen und sekundärem Luftschall.
- Erschütterungstechnische Untersuchung mit Schwingungsmessungen im fertiggestellten Wohngebäude Am Gleisdreieck Haus 16b zur Ermittlung der Einwirkungen von Schienenverkehrs-Erschütterungen auf Menschen.
- Schalltechnische Untersuchung zu den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrsimmissionen sowie Gewerbelärmimmissionen mit Empfehlungen zu Lärmschutzmaßnahmen.

- Schalltechnische Untersuchung zu Auswirkungen von Schallreflexionen und Undichtigkeiten an einer Lärmschutzwand entlang der Bahnleise.
- Schalltechnische Untersuchung zur Kontingentierung des Gewerbegebiets am Rungedamm.
- Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zum Lärmschutz für die Wohnnutzung am Luxweg und das Kulturheim.
- Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zu höheren Lärmimmissionen durch Schallreflexionen der geplanten Lärmschutzwand.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zum Erhalt der Kleingartenanlagen im und außerhalb des Plangebiets.
- Stellungnahmen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Gewerbelärmbelastung, zur Schallemissionskontingentierung im festzusetzenden Gewerbegebiet.
- Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamts zu Immissionen durch den Schienenverkehr in Form von Lärm und Erschütterungen, zum Bau einer Lärmschutzwand auf Bahngelände.
- Stellungnahmen des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen Überplanung von Kleingärten.
- Stellungnahmen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zur Steuerung der Zulässigkeit von Störfallbetrieben, zur Schallemissionskontingentierung, zur Beschränkung geruchsintensiver Betriebe im festzusetzenden Gewerbegebiet, zum Schutz der Nutzungen im Plangebiet vor Verkehrslärm, zum Schutz vor Erschütterungen, zum Schutz vor Bodengasen.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zum Schutz vor Erschütterungen aus dem Schienenverkehr und zum Schutz vor Verkehrslärm.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zu Immissionen durch den Schienenverkehr in Form von Lärm, Erschütterungen, Stäuben und magnetische Felder.
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zum Schutz der Kleingärten vor Verkehrslärm.
- Stellungnahme der Wirtschaftsförderung des Bezirksamts Bergedorf zur Schallemissionskontingentierung im festzusetzenden Gewerbegebiet.

Verkehr

- Verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des Plangebiets und der Abwicklung des bestehenden und planinduzierenden Verkehrsaufkommens.
- Untersuchung der Machbarkeit von Fahrradrampen und -treppen zwischen dem allgemeinen Wohngebiet östlich des Mittleren Landwegs und dem ehemaligen Bahndamm.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zur Nutzung des ehemaligen Bahndamms, seiner Böschung und zur Wegeverbindung zwischen allgemeinem Wohngebiet östlich des Mittleren Landwegs und dem ehemaligen Bahndamm.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zur Anzahl und Verortung der Pkw-Parkplätze neben dem Kulturheim sowie zur Wegeverbindung zwischen allgemeinem Wohngebiet östlich des Mittleren Landwegs und dem ehemaligen Bahndamm.

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion zum Ausbau des Mittleren Landwegs und Verkehrsregelungen sowie zu Querungsmöglichkeiten.
- Stellungnahmen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu Fuß- und Radverkehren, zu anforderungsgerechten Straßennebenflächen, zu den Querschnittsbreiten Mittlerer Landweg und Luxweg, zum ruhenden Verkehr.
- Stellungnahmen der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein zur Anbindung an die S-Bahnstation Mittlerer Landweg und nach Neuallermöhe.
- Stellungnahmen der Feuerwehr Hamburg zur Fahrbahnbreite Mittlerer Landweg.
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport zur Verkehrsbelastung Mittlerer Landweg und Rungedamm, zum Fuß- und Radverkehr, zum ruhenden Verkehr.
- Stellungnahme des Hamburger Verkehrsverbundes zur Anbindung an die S-Bahnstation Mittlerer Landweg.

Landschaftsbild

- Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Hamburg, den 8. Juni 2018

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1388

Sperrung der Kleinen Alster und der Binnenalster für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr

Wegen der Durchführung der Veranstaltung „Hamburg Wasser World Triathlon 2018“ bleibt die Kleine Alster und die Binnenalster vom 13. Juli 2018, 15.00 Uhr, bis zum 15. Juli 2018, 18.00 Uhr, für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr gesperrt.

Ein Durchgangsverkehr zwischen der Außenalster und dem Alsterfleet ist am Freitag, dem 13. Juli 2018 in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Bitte beachten Sie bei der Durchfahrt die gekennzeichnete Streckenführung.

Hamburg, den 4. Juni 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1390

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

A.

Sachverhalt

Die Firma AVG hat mit dem Antrag vom 15. Januar 2018, vollständig ergänzt am 19. Februar 2018, bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage für die Verwertung und Beseitigung von mehr als

10 Tonnen gefährlichen Abfällen (Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) beantragt. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Installation einer Gegendruck-Dampfturbine mit rund 0,9 Megawatt elektrisch (MW_{el}) soll erfolgen, um das zurzeit ungenutzte Enthalpie- und Druckgefälle zur Erzeugung von elektrischer Energie zu verwenden, um einen Teil des Eigenbedarfes an Strom der Sonderabfallverbrennungsanlage zu decken. Derzeit wird der in den zwei Kesselanlagen erzeugte Dampf ohne Kraft-Wärme-Kopplung als Fernwärme in das Fernwärmenetz der Firma Vattenfall Wärme Hamburg GmbH geleitet.

B.

Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹⁾) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

C.

Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, u. a. eine Sonderabfallverbrennungsanlage gemäß Nummer 8.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Industriegebiet Billbrook am östlichen Uferbereich des Tiefstackkanals. Es ist im Flächennutzungsplan der Freien und

Hansestadt Hamburg (FNP Hamburg) als „Fläche für die Abfallentsorgung“ dargestellt. Der Standort liegt innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Billbrook 5 vom 18. Juli 2005. Der Standort ist hier als Industriegebiet gekennzeichnet. Die Umgebung des Standortes ist durch gewerblich-industrielle Bau- und Hafenflächen geprägt. Das Betriebsgelände selbst ist nicht Teil des ausgewiesenen Hafengesamtgebietes. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf bestehen im Umfeld in den Ortsteilen Rothenburgsort, Hamm-Süd, Horn, Moorfleet, Billbrook und Veddel. Das direkte Umfeld der AVG wird geprägt durch gewerbliche Bauflächen und Wasserflächen des Tiefstack-, Billbrook- und Tidekanals sowie einer weiteren Fläche für die Abfallentsorgung im Osten.

Die Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage betrifft die Errichtung und den Betrieb einer Gegendruck-Dampfturbine in einem neuen Maschinenhaus, das östlich neben dem bestehenden Kesselhaus errichtet werden soll. Das Turbinengebäude soll eine Fläche von etwa 85 m² haben. Es wird aufgeständert auf einer versiegelten Fläche errichtet.

Aktuell wird der in den zwei Kesselanlagen erzeugte Dampf ohne Kraft-Wärme-Kopplung als Fernwärme in das Fernwärmenetz der Firma Vattenfall Wärme Hamburg GmbH geleitet.

Die Installation einer Turbine mit rund 0,9 Megawatt elektrisch (MW_{el}) soll erfolgen, um das zurzeit ungenutzte Enthalpie- und Druckgefälle zur Erzeugung von elektrischer Energie zu verwenden, um einen Teil des Eigenbedarfes an Strom der Sonderabfallverbrennungsanlage zu decken. Zur Wirkungsgradsteigerung der Dampfturbine werden die Dampfparameter Heißdampf (HD)-Temperatur- und Druck im Rahmen der zulässigen Betriebsparameter der Kesselanlage erhöht.

Die Dampfversorgung der Turbine erfolgt über eine neue Dampfleitung, die an beiden Kesseln jeweils kurz nach den Kesselschiebern abzweigt wird.

Nachdem der Dampf durch die Turbine geleitet wurde, wird der Abdampf in das bestehende HD-Dampfsystem zurückgeführt, um somit wieder der Nutzung für das Fernwärmesystem zur Verfügung zu stehen.

Die Integration der Dampfturbine erfolgt in den geschlossenen Wasser-Dampf-Kreislauf, insofern verändern sich die zu entnehmenden Wassermengen und die anfallenden Kondensatmengen nicht.

Durch den Betrieb der Turbine fällt keine Abluft an.

Für den Betrieb der Dampfturbine werden maximal 2 m³ Schmier- und Steueröl benötigt. Dafür soll eine entsprechend zugelassene und geprüfte Auffangvorrichtung geschaffen werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit einem am 15. März 2018 abgeschlossenen Vorhaben an diesem Standort (Erweiterung der Lagerkapazitäten für Abfälle). Im Rahmen dieses förmlichen Genehmigungsverfahrens (Aktenzei-

¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

chen 180/16) wurde eine UVP²⁾ als unselbstständiger Bestandteil durchgeführt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt in einem gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesenen Industriegebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von bisher nicht versiegelten Flächen statt. Die Erweiterung der Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände auf einer versiegelten Fläche erfolgen.

Eingriffe in den Boden finden nur in geringem Umfang statt während der Errichtung des Maschinenhauses durch die Gründungsarbeiten für die Fundamente.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem fast vollständig versiegelten Betriebsgrundstück eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Während des Betriebes der Dampfturbine fällt durch Austausch nach Bedarf alle fünf bis sechs Jahre Schmier- und Steueröl an (< 2000 Liter), was entweder an den Lieferanten zur stofflichen Verwertung zurückgegeben oder in der AVG thermisch verwertet wird.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Änderungen der Abgasemissionen zu erwarten. Zwar soll die Kesseldampftemperatur von 380 °C auf 405 °C erhöht werden, dies hat aber keinen Einfluss auf die Rauchgaszusammensetzung, weil diese Temperaturerhöhung nur durch eine Veränderung der Einspritzkühlerregelung zwischen den Überhitzern erreicht wird. Die Kesseldampftemperatur und die Kaminaustrittstemperatur des Abgases bleiben verfahrensbedingt unverändert.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Änderungen der Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Während des Anlagenbetriebs sind keine relevanten Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm zu besorgen.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

In der Anlage werden maximal 2000 Liter Steuer- und Schmieröl verwendet. Dieses Öl ist gemäß WHG in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Damit im Leckagefall kein Öl in den Untergrund austreten kann, befindet sich die Anlage in einer geeigneten Auffang-einrichtung, in der das gesamte Ölvolumen zurückgehalten werden kann. Dafür wird das Fundament des Dampfturbinen-Generator-Turbosatzes mit einer Aufkantung versehen.

Gewerbliches Abwasser

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Änderungen des Abwassers zu erwarten.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Das Grundstück der AVG stellt auf Grund der dort vorhandenen Abfälle einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung dar.

Die geplante Anlage hat keinen Einfluss auf diese Einstufung. Es werden dort keine störfallrelevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere auf Grund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage wird Bestandteil des Betriebsbereiches der AVG. Sie hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand der AVG und befindet sich nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches benachbarter Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5 a BImSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während des Anlagenbetriebs sind keine relevanten Risiken für die menschliche Gesundheit zu besorgen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Industriegebiet Billbrook am östlichen Uferbereich des Tiefstackkanals. Es ist im Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg (FNP Hamburg) als „Fläche für die Abfallentsorgung“ dargestellt. Der Standort liegt innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Billbrook 5 vom 18. Juli 2005. Der Standort ist hier als Industriegebiet gekennzeichnet.

Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück realisiert und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

²⁾ Ältere UVPG-2010-Fassung, weil das Vorhaben (Aktenzeichen 180/16) vor der Novellierung des UVPG begonnen wurde.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FHH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ befindet sich in mehr als 1000 m Entfernung. Das FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ befindet sich etwa 4800 m östlich.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Holzhafen“ befindet sich in etwa 1200 m Entfernung in südlicher Richtung. Ebenfalls südlich liegen die NSG „Auenlandschaft Norderelbe“ und „Rhee“ in etwa 2700 m bzw. 3500 m Entfernung. Weiteres Naturschutzgebiet ist das NSG „Boberger Niederung“ in etwa 3800 m Entfernung in östlicher Lage. Das Naturschutzgebiet „Allermöher Wiesen“ befindet sich in etwa 5600 m Entfernung in ebenfalls östlicher Lage.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG „Öjendorf-Billstedter Geest“ ist in etwa 2800 m Entfernung in östlicher Lage. In östlicher Richtung befindet sich das LSG „Boberg“ in etwa 3200 m Entfernung. Das LSG „Moorfleet“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 3800 m in südöstlicher Richtung.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal ND „Papenbrack“ befindet sich in etwa 6400 m Entfernung in süd-östlicher Richtung.

- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Land-

schaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

- 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in etwa 500 m Entfernung in westlicher Richtung am S-Bahnhof Tiefstack. Darüber hinaus befinden sich in etwa 1200 m in der Billwerder Bucht geschützte Wattflächen in südlicher Richtung.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt in etwa 2500 m in nord-östlicher Richtung.

Der Betriebsbereich der AVG ist etwa 1900 m vom Sperrwerk Billwerder Bucht entfernt, das als Bauwerk Bestandteil der Hauptdeichlinie ist. Der Betriebsbereich liegt nur für ein extremes Ereignis in der Hochwasserzone.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in etwa 3700 m Entfernung in südlicher Richtung.

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal/Gebäudeensemble „Filterwerk Kaltehofe Kaltehofe-Hauptdeich/Kaltehofe-Hinterdeich“ befindet sich in etwa 1200 m Entfernung in süd-westlicher Richtung.

Ein weiteres Ensemble „Fabrikanlage Kolumbusstraße“ befindet sich in etwa 1400 m Entfernung in nord-östlicher Richtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet Billbrook 5. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Durch den Betrieb der Gegendruck-Dampfturbine ist mit keinen zusätzlichen Luftverunreinigungen zu rechnen.

Lärm

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belastende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt selbst nicht der Störfall-Verordnung, wird aber Bestandteil des bestehenden Betriebsbereiches der AVG und befindet sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen benachbarter Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5 a BImSchG, hat aber keinen Einfluss darauf.

Bränden wird baulich, anlagentechnisch, organisatorisch und abwehrend entgegengewirkt. Der Betrieb dieser Dampfturbine stellt keine zusätzliche Gefahrenerhöhung dar.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Während des Betriebes der Dampfturbine fällt durch Austausch nach Bedarf alle fünf bis sechs Jahre gebrauchtes Schmier- und Steueröl an (< 2000 Liter), das entweder an den Lieferanten zur stofflichen Verwertung zurückgegeben oder in der AVG thermisch verwertet wird.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Damit im Falle von Betriebsstörungen/Leckagen keine wassergefährdenden Stoffe aus dem Maschinenhaus in den Untergrund austreten können, wird das flüssigkeitsundurchlässige Fundament des Dampfturbinen-Generator-Turbosatzes mit einer entsprechenden Aufkantung versehen.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nach dem Stand der Technik.

Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Zum vorbeugenden Gewässerschutz werden die beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das unter Nummer 2.3.8 genannte Wasserschutzgebiet zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da es keine zusätzlichen Emissionen durch die geplante Anlage geben wird, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bau- und Denkmäler/Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkts des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden

können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 19. Juni 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1390

Entwidmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Masurenweg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Schiffbek, belegene Wegefläche Masurenweg (Flurstück 624 teilweise) mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 7. Juni 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1395

Widmung von Wegeflächen – Bocksberg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene neu erstellte Erschließungsstraße Bocksberg (Flurstück 4162 [6409 m²]), auf einer Länge von etwa 325 m vom Immenhorstweg zunächst etwa 190 m nach Südsüdwesten abzweigend und dort eine etwa 35 m lange und etwa ebenso breite Kehrenumfahrt bildend, sowie vom Ostteil dieser Umfahrt etwa 100 m nach Südsüdwesten weiterführend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Wohnwege bei den Häusern Nummern 1 a–11 und 13 a–23 verlaufend und jeweils in einer Kehre endend, werden mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr und dem Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Der vom Westteil der Kehrenumfahrt nach Westnordwest abzweigende Verbindungsweg von Aalwischkoppel bis ausschließlich der Zufahrt zu Haus Nummer 20 d wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Wegefläche ist laut Senatsbeschluss vom 24. Mai 2005 Bocksberg benannt worden.

Hamburg, den 28. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1395

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen – Kirchhofstwiete –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegene öffentliche Wegefläche Kirchhofstwiete (Flurstück 2570 [234 m²]), von der Kirchhofstraße abzweigend, mit

sofortiger Wirkung auf den öffentlichen Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts beschränkt (orange markierter Bereich).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1395

Wasserschau Scheidebach, Bezirk Harburg

Das Bezirksamt Harburg wird am 3. und 4. Juli 2018 eine Wasserschau gemäß § 66 WHG am Scheidebach von Cuxhavener Straße bis Hönermoor durchführen.

Zeitlicher Ablauf:

- 3. Juli 2018 ab 14.00 Uhr: Cuxhavener Straße bis In de Krümm,
- 3. Juli 2018 ab 14.45 Uhr: In de Krümm bis Neuwiedenthaler Straße,
- 4. Juli 2018 ab 14.00 Uhr: Neuwiedenthaler Straße bis Dierksstegel,
- 4. Juli 2018 ab 15.00 Uhr: Dierksstegel bis Hönermoor.

Das Gewässer ist zum Schautermin von den Grundstückseigentümern gemäß § 35 des Hamburgischen Wassergesetzes zu unterhalten: Böschung und Sohle sind zu mähen, Müll und Laub zu entfernen. Weitere Informationen: Siehe aktuelles Infoschreiben, das an alle Grundstückseigentümer versendet wurde, oder Bezirksamt Harburg, Tiefbauabteilung, Frau Emich 040/4 38 71 - 21 70.

Hamburg, den 12. Juni 2018

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1395

Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt

Gemäß § 6 Absatz 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 21. Februar 2017, gibt die Ärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Ärzteblatt im Heft 6 aus 2018 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik Nord bei der Ärztekammer Hamburg verkündet wurde.

Das Hamburger Ärzteblatt ist über den Hamburger Ärzteverlag GmbH & Co KG, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, zu beziehen.

Hamburg, den 11. Juni 2018

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1395

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung (VOB)

Verfahren: ÖA-ABH4-112/18 – Starkstrom

Auftraggeber: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Beschaffungsstelle für BSU und BUE,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

D) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen.

E) Ort der Ausführung

21033 Hamburg

F) Art und Umfang der Leistung

Starkstrom

Der Gebäudekomplex HAW (Hochschule für Angewandte Wissenschaften) Campus Bergedorf wurde ca. 1972 errichtet und beherbergt heute die Fakultät Life Sciences mit Studiengängen mit direktem Bezug zu Lebensumständen des Menschen.

Die Umbaumaßnahmen beinhalten die Erneuerung der Außenfassade, Labormöbel, TGA Maßnahmen (Erneuerung von Leitungen, Heizkörperoptimierung, z.T. Sanitärobjekte, Lüftungsanlage Biologie), Decken- und Bodenbeläge, z.T. neue Innenwände und -türen und Sanitärbereiche.

Beide Umbaubereiche erhalten einen neuen außenliegenden Sonnenschutz (außer zur Nordfassade) und innenliegenden Blendschutz, z.T. mit Vollverdunkelung.

G) Entfällt

H) Entfällt

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen

Vom 16. Juli 2018 bis 15. Februar 2019

– Demontage ab Mitte Juli 2018

– Grundinstallation ab September 2018

– Endmontage ab Januar 2019

– Fertigstellung Mitte Februar 2019

Beginn und Fertigstellung der Leistung werden mit dem AN einvernehmlich festgelegt, s. hierzu Pkt. 1.1.6 Bauablauf/Ausführungstermine der allgemeinen Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung. Siehe auch Besondere Vertragsbedingungen.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

„<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/#/supplierportal/fhh>“

Für schriftliche Anfragen:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschaffungsstelle für BSW und BUE
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

L) Entfällt

M) Entfällt

N) Frist für den Eingang der Angebote

27. Juni 2018, 9.45 Uhr

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

Elektronische Angebote sind einzureichen unter:

„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“

Schriftliche Angebote sind einzureichen an:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschaffungsstelle für BSW und BUE
Raum E.01.421, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

27. Juni 2018, 9.45 Uhr

Firmeninhaber oder Bevollmächtigte bei Vorlage einer Vollmacht.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

Siehe Vergabeunterlagen.

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Siehe Vergabeunterlagen.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben vorzulegen zusammen mit dem Angebot.

V) Zuschlagsfrist

13. Juli 2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
ABH Amtsleitung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 12. Juni 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 618

**Verhandlungsverfahren
mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU)(VgV)**

**Verfahren: 20182130005 – Konzeption und
Durchführung einer Kommunikationskampagne für
das Forum Verkehrssicherheit zum Themenfeld
Verkehrssicherheit im Radverkehr in Hamburg**

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV].

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung

Konzeption und Durchführung einer Kommunikationskampagne für das Forum Verkehrssicherheit zum Themenfeld Verkehrssicherheit im Radverkehr in Hamburg

Konzeption und Durchführung einer Kommunikationskampagne

Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg

6) Entfällt

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Entfällt

9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können

www.bieterportal.hamburg.de

10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 6. Juli 2018, 14.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Vergabeunterlagen.

14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 8. Juni 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

619

**Offenes Verfahren (EU) [VgV]
Stationäre GÜA**

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Stationäre GÜA

Lieferung und Montage von 6 stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg

6) Entfällt

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=jxdKgXNL6yk%3d>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 6. Juli 2018, 23.59 Uhr,
Bindefrist: 30. August 2018

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis

Hamburg, den 8. Juni 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

620

Offenes Verfahren (EU) [VgV]**Lieferung von Hygienepapier sowie dazugehörige Spender, Halter und Körbe**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilen der Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Lieferung von Hygienepapier sowie dazugehörige Spender, Halter und Körbe.
Rahmenvertrag über die Lieferung von Hygienepapier sowie dazugehörigen Spendern, Haltern und Körben an alle Dienststellen der FHH, Hamburger Hochschulen und der Hamburg Port Authority.
Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Oktober 2018 bis 30. April 2019
Es ist keine Verlängerung vorgesehen.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=MeZz5nuJwhc%3d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11. Juli 2018, 10.00 Uhr
Bindefrist: 1. Oktober 2018
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 11. Juni 2018

Die Finanzbehörde

621

Vergabenummer: **A/D4 G2 – 6/2018**

- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg-Altona: Köhlbrandtreppe, Carsten-Rehder-Straße
- f) Sanierung des Hangstützwerks der historischen Köhlbrandtreppe
ca. 300 m² Arbeitsgerüste auf-, abbauen und vorhalten
ca. 400 m² Reinigung von Mauerwerk und Sandstein
ca. 280 m² Fugen ausräumen und sanieren
ca. 1000 Stück Mauersteine austauschen
ca. 54 Stück Sandsteinplatten aus- und einbauen
ca. 118 Stück Geländerbefestigungen ausbohren und verfüllen
ca. 100 m² Asphalt- und Plattenbefestigungen aufnehmen
ca. 340 m² Betonglattstrich herstellen
ca. 550 m² Stufendränagen für Blockstufen und Podeste herstell.
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung (sofern möglich): August/September 2018
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Dezember 2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission,
Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Verkauf und Einsichtnahme: 20. Juni 2018 bis 3. Juli 2018, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr
Telefax: 040/4 2790 - 2699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
- l) Höhe der Kosten: 43,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 2387 0000 05851 A/D4 G2 – 6/18 (unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist, gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Bekanntmachung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona, Management des öffentl. Raumes,
Jessenstraße, 22767 Hamburg
Telefon: 040/4 28 11 - 62 50
E-Mail: eckhard.koenig@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 8. August 2018 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist: 8. August 2018 um 11.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 8. August 2018 um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend/nicht anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 6. September 2018 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
BZA Altona,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 12. Juni 2018

Das Bezirksamt Altona

622

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung (national)

- a) HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11, 20457 Hamburg
Telefon: 040/37 47 26 - 0, Telefax: 040/37 47 26 - 26
E-Mail: info@hafencity.com
Internet: www.hafencity.com
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg DE 600
- f) **ÖA-2018-06_EB01**
Infrastrukturmaßnahme HafenCity Hamburg,
Str Zweibrückenstraße – Leistung Erdbau
Rückbau Oberflächenbefestigungen
(Fahrbahn, Nebenflächen): 12.000 m²
Kampfmittelsondierung
(Oberflächen-sondierung): 3.150 m²
Kampfmittelsondierung (Tiefen-sondierung): 4.800 m²
Vertikaldrainagen: 6.400 m
Sand liefern u. einbauen: 31.500 m³
Sand rückbauen u. einbauen: 14.000 m³
Abbruch unterirdischer Röhrenbunker:
700 m³ umbauter Raum
Abbruch Gebäude: 10.600 m³ umbauter Raum
- g) Entfällt

h) nein

i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
17. Juli 2018

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
31. Januar 2020

Weitere Fristen: siehe Vergabeunterlagen

j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

k) Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch auf der Internetpräsenz der HafenCity Hamburg GmbH unter folgender URL zur Verfügung gestellt:

<http://cloud.hafencity.com>. Benutzernamen „Ausschreibung“; Passwort: „HafenCity“. Bitte beachten Sie die Groß/Kleinschreibung. Für den Fall, dass beim Download Fehler auftreten, ist die Kontaktstelle gem. Anhang k) zu informieren. Sämtliche Unterlagen sind auf dieser Plattform bereitgestellt, weitere Unterlagen können nicht eingesehen werden.

Die Angebote sind in schriftlicher Form beim Auftraggeber einzureichen, siehe a).

Anfragen zum Vergabeverfahren werden ausschließlich über IGB Ingenieurgesellschaft mbH, Steindamm 96, Telefon: 040/22 70 00-0 beantwortet.

Hinweis: Anfragen, welche direkt an den Auftraggeber (gem. a) gerichtet werden, werden NICHT berücksichtigt.

Eine laufend aktualisierte Liste der Antworten auf zum Verfahren gestellte Anfragen wird ebenfalls elektronisch auf der oben genannten Internetpräsenz der HafenCity Hamburg GmbH zur Verfügung gestellt. Ein Einzelversand der Fragen und Antworten zum Vergabeverfahren

1400

Dienstag, den 19. Juni 2018

Amtl. Anz. Nr. 49

erfolgt nicht. Bitte beachten Sie, dass 6 Tage vor der Angebotseröffnung aus Gründen der Gleichbehandlung keine Fragen mehr beantwortet werden dürfen.

Folgender Abschnitt trifft für diese Ausschreibung nicht zu: Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>
elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 26. Juni 2018 um 14.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: siehe Buchstabe a)
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 26. Juni 2018 um 14.00 Uhr
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 26. Juni 2018 um 14.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 25. Juli 2018 um 24.00 Uhr.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 6. Juni 2018

IGB Ingenieurgesellschaft mbH

623

Gläubigeraufruf

Der Verein **Gesellschaft für Technologie im Marketing (DGTM) e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22135), c/o Dr. Steiner/Carretero GmbH, Glückstraße 57, 22081 Hamburg, ist durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. November 2017 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Peter Gravier und Herr Michael Grübbeling bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 20. April 2018

Die Liquidatoren

624

Gläubigeraufruf

Der Verein **VEREIN FÜR PROJEKTDIDAKTIK e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 15529) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2018 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Karlhein Werner Goetsch und Frau Christina Thomas, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 27. April 2018

Die Liquidatoren

625

Gläubigeraufruf

Der Verein **Unterstützungskasse der Kühlhaus Zentrum Aktiengesellschaft e.V.** (VR 6448, Amtsgericht Hamburg) ist mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden die Vorstandsmitglieder Herr Horst Bartels, Herr Mario Florean und Herr Michael Weber, bestellt. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein geltend zu machen.

Hamburg, den 17. Mai 2018

Die Liquidatoren

626

Gläubigeraufruf

Der Verein **Arbeitsgemeinschaft für arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Arbeitskreise AG ausPAK e.V.** (Amtsgericht Schwerin, VR 5001) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihm zu melden.

Hamburg, den 6. Juni 2018

Die Liquidatoren

627